



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 29. September 2023

Jahrgang 2023 / Nummer: 25

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Feststellung zur UVP-Pflicht über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Ahlen Osttangente
2	Friedhofssatzung für den Bestattungswald „RuheForst Ahringhoff / Ahlen“ vom 25.09.2023
3	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“ – Satzung vom 27.09.2023
4	16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“ / Feststellungsbeschluss – Genehmigung
5	Honorarordnung für die Volkshochschule Stadt Ahlen vom 28.09.2023
6	Gebührenordnung für die Volkshochschule Stadt Ahlen vom 28.09.2023

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-
Domplatz 1-3
48128 Münster
Tel.: 0251 411 2516

Flurbereinigung Ahlen Osttangente
Az: 33.7 – 4 11 02

Feststellung zur UVP-Pflicht über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Ahlen Osttangente durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist"

Der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich des UVPG.

Es ist geplant,

- den Zuschnitt einer Kompensationsfläche (Extensivgrünland) zu verändern,
- geplante Wege, die noch nicht gebaut wurden, aufzuheben, und teilweise in Extensivgrünland umzuwandeln,
- eine Überfahrt auf einem vorhandenen Bahndamm anzulegen,
- die Lage und Befestigungsart eines geplanten Weges, zu verändern und ein Feldgehölz anzulegen,
- einen vorhandenen Feldweg aufzuheben,
- einen vorhandenen Graben teilweise zu verrohren und den verbleibenden Abschnitt aufzuwerten,
- die Lage einer geplanten Obstwiese und zugehöriger Steinkauzbrutröhren zu verändern,
- eine Hecke umzuwandeln und zur Kompensation eine Hecke neu anzulegen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 2 UVPG durchgeführt und stellt mit Datum vom 22.09.2023 fest, dass keine UVP-Pflicht für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Ahlen Osttangente besteht.

Diese erneute Vorprüfung ersetzt die Vorprüfung vom 06.03.2023 und wurde erforderlich, weil sich die räumliche Lage einer neu anzulegenden Hecke verändert hat.

Das Ergebnis der Vorprüfung kann während der Dienststunden eingesehen werden bei der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde, Dienstgebäude Leisweg 12, 48653 Coesfeld, (Anmeldung unter Tel.: 0251 411 2516, Frau Schulze Bisping).

Auslegungsfrist: 12.10.2023 bis 09.11.2023

Gelegenheit zur Äußerung besteht an die genannte Adresse.

Coesfeld, den 26.09.2023


Grotendorst

Bekanntmachung der Friedhofssatzung für den Bestattungswald „RuheForst Ahringhoff / Ahlen“ vom 25.09.2023

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313 / SGV NRW 2127) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023) – jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Friedhofssatzung für den Bestattungswald „RuheForst Ahringhoff / Ahlen“ in Ahlen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt ausschließlich für den Bestattungswald in Ahlen auf der folgenden Waldfläche:

Gemarkung: Ahlen

Flur: 117

Flurstück: 57

Eigentümer der Waldfläche ist Herr Hubertus Heimann-Ruhmann, Dolberger Str. 301, 59229 Ahlen.

Das Gebiet des Bestattungswaldes ist auf der anliegenden Karte gekennzeichnet, die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Errichtung und Betrieb

1. Errichtung und Betrieb des Bestattungswaldes obliegen dem Übernehmer, nämlich Herrn Hubertus Heimann-Ruhmann, Dolberger Str. 301, 59229 Ahlen. Die Stadt Ahlen hat das Recht auf Errichtung und Betrieb des Bestattungswaldes in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.
2. Der Bestattungswald trägt den Namen „RuheForst Ahringhoff / Ahlen“.
3. Friedhofsträger ist die Stadt Ahlen.
4. Die Stadt Ahlen hat die Nutzung der in § 1 genannten Fläche als Friedhof im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG NRW dinglich gesichert.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Der Bestattungswald kann als Friedhof aus wichtigem öffentlichen Grund (z.B. Insolvenz des Übernehmers) durch Beschluss des Rates ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Von dem im Ratsbeschluss unter Wahrung der bereits vergebenen Nutzungsrechte festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen Beisetzungs- und Nutzungsrechte.
2. Über weitergehende Rechtsfolgen der Schließung und Entwidmung entscheidet der Rat der Stadt Ahlen.

§ 4 Friedhofszweck / Nutzungsberechtigung

1. In dem Bestattungswald ist ausschließlich die Beisetzung von Totenasche in Ruhebiotopen zulässig.
2. Aschekapsel und Urne müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
3. Beigesetzt werden kann die Totenasche von Personen und/oder Angehörigen, die ein Nutzungsrecht an oder in einem Ruhebiotop im Bestattungswald vom Übernehmer erworben haben.

§ 5 Ruhebiotope

1. Für die Beisetzung von Totenaschen stehen als Ruhebiotope zur Verfügung:
 - a. Einzelbiotope
 - b. Familien- und Freundschaftsbiotope
 - c. Gemeinschaftsbiotope
2. Das Nutzungsrecht an einem Einzelbiotop wird einer Einzelperson durch vertragliche Vereinbarung mit dem Übernehmer erteilt und schließt die Beisetzung der Totenasche anderer Personen in diesem Ruhebiotop für die Dauer der Ruhefrist (Totenruhe) aus.
3. Das Nutzungsrecht an einem Familien- und Freundschaftsbiotop wird dem/der Erwerber*in für sich selbst, seiner/m bzw. ihrer/m Ehe- oder Lebenspartner*in sowie sonstigen in der vertraglichen Vereinbarung bezeichneten Familienangehörigen und sonstigen Personen erteilt. Das Nutzungsrecht wird erteilt für die Beisetzung von bis zu zwölf Personen. Die Beisetzung der Totenasche anderer als der in der vertraglichen Vereinbarung genannten Personen ist unter Berücksichtigung der Ruhefrist ausgeschlossen.
4. Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschaftsbiotop wird einer Einzelperson durch vertragliche Vereinbarung mit dem Übernehmer erteilt, wobei das Nutzungsrecht die Beisetzung der Totenasche von bis zu achtzehn Personen umfassen kann.

§ 6 Beisetzung, Ruhefrist, Nutzungsrecht

1. Die Beisetzung der Totenaschen ist zulässig montags bis freitags sowie vierzehntägig an Samstagen. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Beisetzungen.
2. Beisetzungen können nur zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden, jedoch nicht vor 08.00 Uhr und spätestens bis 18.00 Uhr.

3. Die Beisetzung der Totenasche erfolgt ausschließlich in registrierten Ruhebiotopen. Die Ruhebiotope erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten.
4. Leistungsempfänger erhalten einen Eintrag in das Biotopregister, das vom Übernehmer oder von einem durch ihn beauftragten Dienstleister zu führen ist.
5. Bei Wegfall eines Baumes in einem genutzten Ruhebiotop durch Sturm, Krankheit, Brand, Dürre usw. reicht es aus, wenn ein als Ersatz neu gepflanzter Baum (Heister) eine Höhe von 1,50 m besitzt, sofern der/die Nutzungsberechtigte/n dies wünschen.
6. Die Beisetzung der Totenaschen erfolgt ausnahmslos in biologisch abbaubaren Aschekapseln und Urnen in einer Belegungstiefe von mindestens 50 cm.
7. Die Beisetzung erfolgt ausschließlich durch den Übernehmer bzw. dem von ihm beauftragten Dritten. Die Gestaltung der Beisetzung obliegt den Angehörigen in Abstimmung mit dem Übernehmer.
8. Die Ruhefrist für im Bestattungswald beigesetzte Totenaschen beträgt 30 Jahre beginnend mit dem Tage der Beisetzung.
9. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von bis zu 99 Jahren, beginnend mit dem Tage der Widmung des Bestattungswaldes vergeben, wobei sich die Maximaldauer der Nutzungsrechte an der Befristung bis zum 31.12.2122 orientiert.
10. Umbettungen aus dem Bestattungswald heraus sind nicht zulässig. Die Stadt Ahlen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen auf Antrag zulassen. Umbettungen innerhalb des Bestattungswaldes bedürfen der Genehmigung der Stadt Ahlen.

§ 7 Öffnung und Betretungsverbot

1. Der Bestattungswald unterliegt den Vorschriften des Forstgesetzes für das Land NRW (Landesforstgesetz - LFoG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Eine Einfriedung des Bestattungswaldes erfolgt nicht.
4. Der Übernehmer und/oder die Stadt Ahlen können bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Sturmschäden, Waldbrandgefahr) das Betreten des Bestattungswaldes einschränken oder vorübergehend untersagen. Eine Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung der Schäden oder Störungen oder der bestehenden Gefahren ausgedehnt werden.

5. Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8), Gewitter, Schneebruchgefahr u.ä. ist ein Betreten des Bestattungswaldes untersagt.

§ 8 Verhalten im Bestattungswald

1. Die Besucher*innen des Bestattungswaldes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Personals des Übernehmers, des Waldbesitzers, der Forstbehörde oder der Stadt Ahlen (Friedhofsträger) ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des Bestattungswaldes ist es nicht gestattet,
 - a. Beisetzungen zu stören,
 - b. ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c. Wege mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren, sofern nicht eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist - ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Forstverwaltung und des Waldeigentümers),
 - d. Waren aller Art anzubieten oder zu bewerben,
 - e. gewerbliche Dienstleistungen anzubieten oder zu bewerben,
 - f. Druckschriften zu verteilen mit Ausnahme solcher, die im Rahmen von Beisetzungen üblich sind,
 - g. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen durchzuführen,
 - h. störende, insb. lärmverursachende Arbeiten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Stunden vor und nach einer Beisetzung auszuführen,
 - i. Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen oder Anlagen zu entsorgen,
 - j. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
 - k. bauliche Anlagen ohne entsprechende Genehmigung zu errichten,
 - l. offene Feuerstellen, insbesondere auch Kerzen zu entzünden,
 - m. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind angeleinte Hunde, Blindenhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde,
 - n. zu rauchen, zu lärmern, zu spielen oder zu lagern.
3. Der Übernehmer kann im Einvernehmen mit der Stadt Ahlen Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Bestimmungszweck des Bestattungswaldes vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere mit einer Beisetzung in Zusammenhang stehende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Übernehmers im Einvernehmen mit der Stadt Ahlen; sie sind spätestens zwei Wochen vor der geplanten Durchführung beim Übernehmer anzumelden.

§ 9 Gestaltung

1. Der gewachsene und naturbelassene Zustand des Waldes ist auch im Bereich des Bestattungswaldes zu wahren. Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt weiterhin im Rahmen der geltenden

Bestimmungen und fachlichen Praxis unter Rücksichtnahme auf die bestehenden RuheBiotope.

2. Der Übernehmer oder von ihm beauftragte Dritte dürfen Pflegeeingriffe an den RuheBiotopen vornehmen, wenn dies aus Gründen der Erhaltung der Bäume oder der Verkehrssicherheit notwendig ist.
3. Grabpflege im herkömmlichen Sinne, etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderung der RuheBiotope oder des Waldbodens, ist unzulässig. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b. Kränze, Grabschmuck, Bildnisse oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - c. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d. Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 10 Markierung der RuheBiotope

RuheBiotope erhalten zum Auffinden der Grabstätte eine Registriernummer auf einer Ronde, die am RuheBiotop (Baum, Stein, Strauch, ...) angebracht wird. Daneben können maximal zwei Schilder mit einer Breite von bis zu 10 cm und einer Höhe von bis zu 18 cm angebracht werden.

Die Aufschrift kann von den Nutzungsberechtigten selbst im Einvernehmen mit dem Übernehmer bestimmt werden und darf nicht gegen die Würde des Ortes oder die guten Sitten verstoßen.

§ 11 Haftung

1. Die Verkehrssicherungspflichten im Bestattungswald obliegen dem Übernehmer.
2. Der Übernehmer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes oder nicht satzungsgemäßes Verhalten im Bestattungswald, durch Tiere oder Naturereignisse entstehen.
3. Der Übernehmer ist berechtigt und verpflichtet, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Bäume zu beseitigen, selbst dann, wenn sie bereits als RuheBiotop genutzt werden. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.
4. Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes NRW auf eigene Gefahr. Für Schäden, die in Folge des Betretens des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher keine Haftung.
5. Der Übernehmer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn er oder von ihm beauftragte Personen diese Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. Anordnungen der in § 8 Abs. 1 genannten Personen nicht Folge leistet oder gegen Verhaltensregeln des § 8 Abs. 2 verstößt,
 - b. entgegen § 8 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Übernehmers durchführt,
 - c. entgegen § 9 Abs. 3 Veränderungen der RuheBiotope oder des Waldbodens vornimmt,
 - d. Markierungen an RuheBiotopen anbringt, die nicht mit § 10 in Einklang stehen oder bestehende Markierungen verändert oder beschädigt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

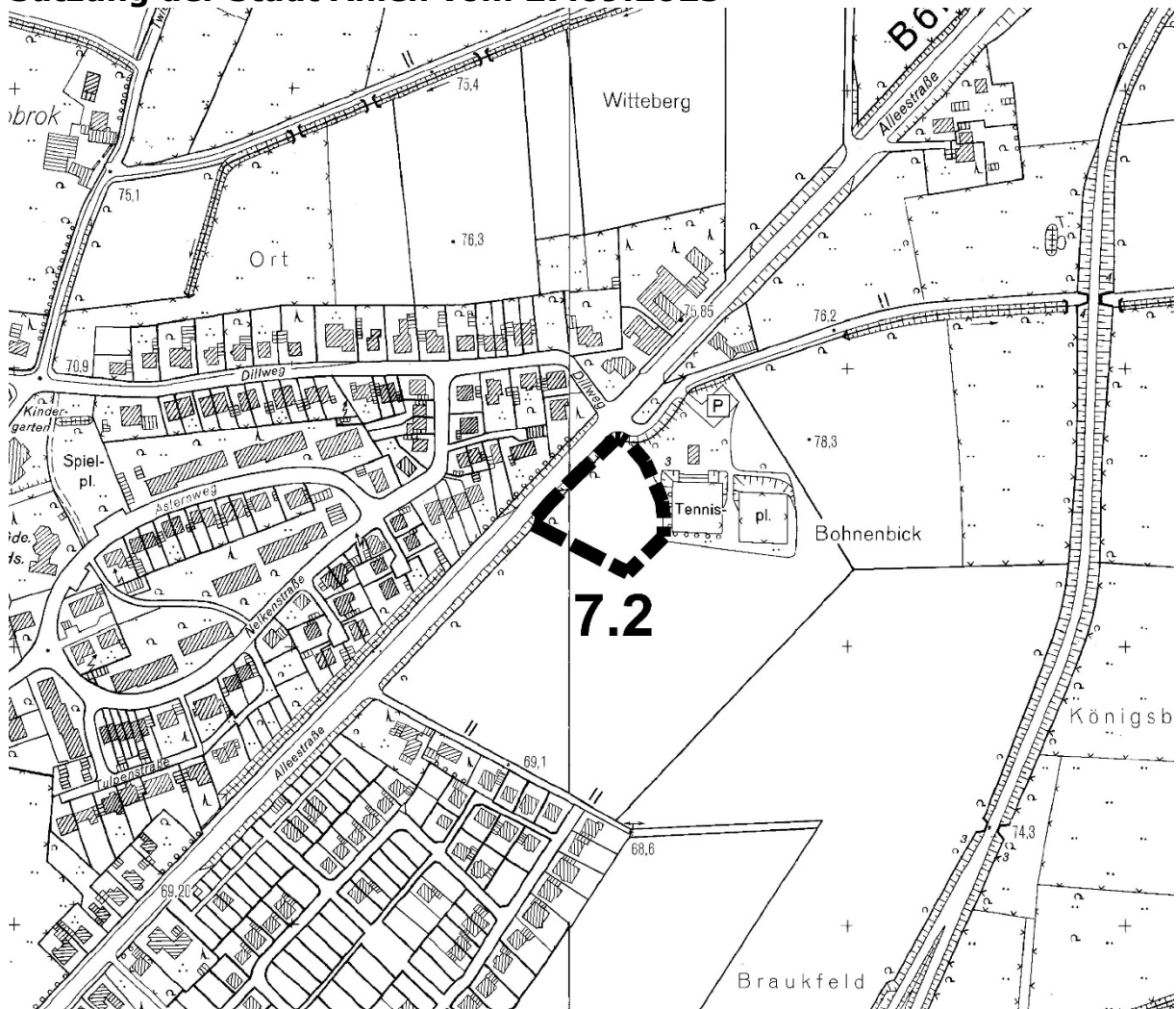
Ahlen, 25. September 2023

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“

Satzung der Stadt Ahlen vom 27.09.2023



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“ wurde gegenüber dem im Aufstellungsbeschluss festgelegten Geltungsbereich nach Südwesten erweitert.

Der ca. 5.260 qm große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ahlen aus Flur 112 die Flurstücke 171 und 174, beide teilweise, und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden/Nordosten: Beginnend am nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 171 aus Flur 112 Richtung Osten der Flurstücksgrenze folgend (diese bildet die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Königsbusch) und im weiteren Verlauf Richtung Süd-Osten und Süden die westliche Grenze der Tennisanlage bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 171 aus Flur 112 aufnehmend.

- Im Südosten: Von dort in einem Winkel von ca. 136° auf einer Länge von 36 Metern Richtung Südwesten führend.
- Im Südwesten: Weiter in einem Winkel von ca. 108° bis zur Straßenbegrenzungslinie der Alleestraße (L507).
- Im Nordwesten: Der Straßenbegrenzungslinie Richtung Norden auf einer Länge von rd. 85 m folgend und bis zum Ausgangspunkt führend.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“ mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

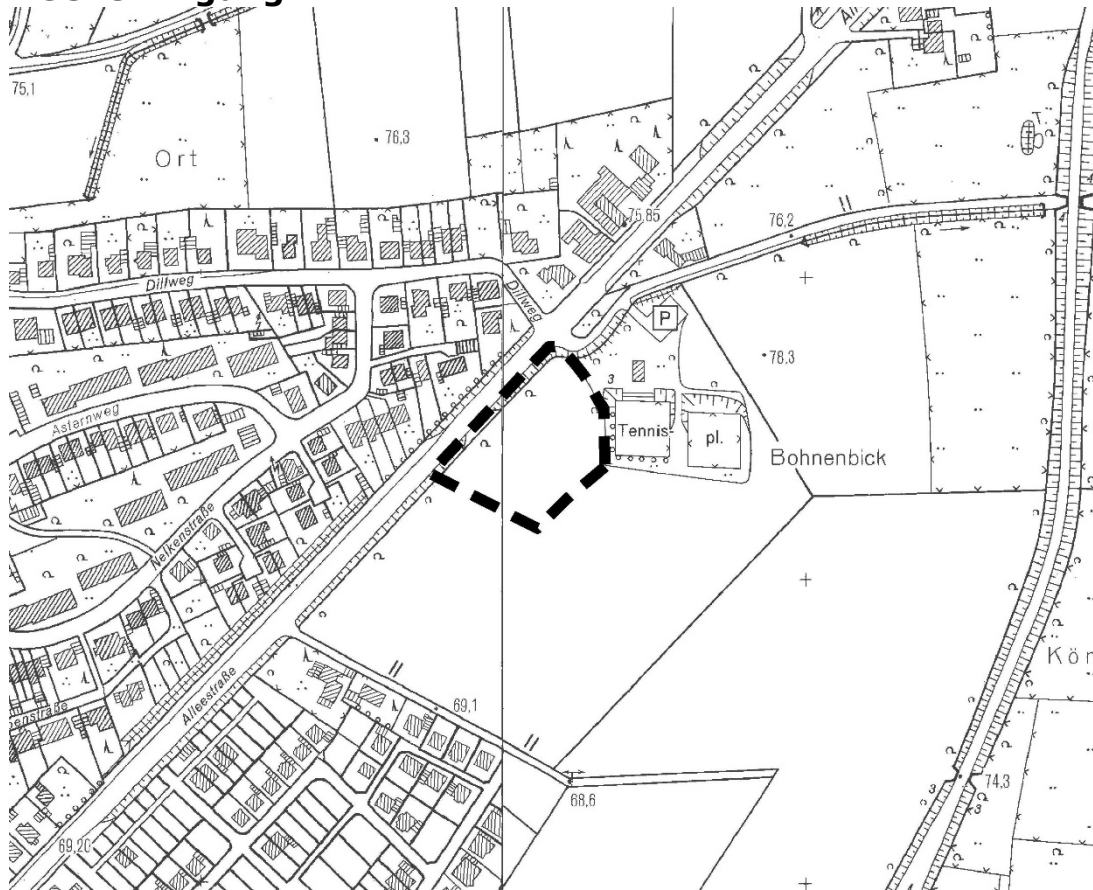
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“ in Kraft.

59227 Ahlen, 27.09.2023
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“ - Feststellungsbeschluss - Genehmigung



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Mit Antrag vom 31.07.2023 wurde der Bezirksregierung Münster die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch vorgelegt. Gemäß § 6 Abs 4 BauGB ist über die Genehmigung binnen eines Monats zu entscheiden. Sie gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgelehnt wird (Genehmigungsfiktion).

Da innerhalb der Monatsfrist keine Ablehnung erfolgt ist, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Bezirksregierung Münster bestätigte mit Schreiben vom 05.09.2023 die Genehmigung durch Fristablauf.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“ wurde gegenüber dem im Aufstellungsbeschluss festgelegten Geltungsbereich nach Südwesten erweitert.

Der geänderte, ca. 7.750 qm große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ahlen aus Flur 112 die Flurstücke 171 und 174, beide teilweise, und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Nordosten: Beginnend am nord-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 171 aus Flur 112 Richtung Osten (diese bildet die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Königsbusch) und im weiteren Verlauf Richtung Süd-Osten und Süden die westliche Grenze der Tennisanlage bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 171 aus Flur 112 aufnehmend.
- Im Süden: Von dort in einem Winkel von ca. 136° auf einer Länge von ca. 60 m Richtung Südwesten führend.
- Im Südwesten: Weiter in einem Winkel von ca. 108° bis zur Straßenbegrenzungslinie der Alleestraße (L 507).
- Im Nordwesten: Der Straßenbegrenzungslinie Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt folgend.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß GO NW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“, die Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“ wirksam.

59227 Ahlen, den 27.09.2023
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Honorarordnung für die Volkshochschule (VHS) der Stadt Ahlen vom 28.09.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung vom 28.09.2023 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule (VHS) der Stadt Ahlen (Westf.) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für nebenberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter*innen der Volkshochschule Ahlen. Für die Durchführung von Kursen, Veranstaltungen und Zusatzangeboten werden mit den nebenberuflichen Mitarbeiter*innen Honorarvereinbarungen geschlossen. Die in den folgenden §§ getroffenen Honorar- und Kostenregelungen werden in die Honorarvereinbarungen mit aufgenommen.

§ 2 Honorare für Kurse, Veranstaltungen und Zusatzangebote

(1) Für die Leitung von Kursen wird pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) ein Honorar von 22,00 € gezahlt.

(2) Für Zusatzangebote und für Angebote im Programmbereich Beruf können nach Vereinbarung Honorare zwischen 22,00 € und 35,00 € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) gezahlt werden. Bei Zusatzangeboten mit besonderer Relevanz können nach Entscheidung der VHS-Leitung höhere Honorare vereinbart werden.

(3) Kurse müssen in der Regel von mindestens 8 Personen belegt sein, bei Veranstaltungen ist in der Regel eine vorherige Anmeldezahl von 5 Personen erforderlich. Bei Zusatzangeboten wird die Mindestteilnehmendenzahl im Vorfeld individuell festgelegt. Kommt ein Angebot (Kurs, Veranstaltung oder Zusatzangebot) aufgrund mangelnder Belegung oder aus anderen Gründen nicht zustande, so wird das Angebot in der Regel 1 Woche vor Beginn abgesagt. In diesem Fall wird den nebenberuflich tätigen Dozent*innen kein Honorar gezahlt. Sofern außer-gewöhnliche Vorbereitungsarbeiten erforderlich sind, kann ein Ausfall-honorar in Absprache mit der VHS-Leitung vorab vertraglich vereinbart werden.

(4) Müssen ein Kurs oder ein Zusatzangebot im Verlauf vorzeitig beendet werden, so erhält der bzw. die Kursleiter*in das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.

(5) Werden zwei Kurse oder Zusatzangebote zusammengelegt, wird ab dem Tag der Zusammenlegung nur noch für einen Kurs bzw. ein Zusatzangebot ein Honorar gezahlt.

(6) Für Unterrichtsstunden, die von der Kursleitung ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeitenden (HPM) zusätzlich gehalten werden, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3 Honorare für Veranstaltungen, Studienreisen und mehrtägige Exkursionen

(1) Für Veranstaltungen (Vorträge, Lesungen usw.) werden individuelle Einzelhonorare vereinbart, die zwischen 50,00 € und 600,00 € pro Veranstaltung liegen. Bei Veranstaltungen zu Themen mit besonderer Relevanz können nach Entscheidung der VHS-Leitung höhere Honorare vereinbart werden.

(2) Für Studienreisen und mehrtägige Exkursionen wird ein Honorar in Höhe von 200,00 € pro Tag gezahlt. Damit sind alle Kosten für die Vorbereitung und Durchführung abgegolten. In Ausnahmefällen entscheidet die VHS-Leitung.

§ 4 Fälligkeit der Honorare und Fahrtkosten

(1) Die Honorare für die nebenberuflichen Mitarbeitenden werden nach Beendigung eines Kurses, einer Veranstaltung oder eines Zusatzangebotes fällig. Die Zahlung der vereinbarten Honorare erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine unterschriebene Honorarvereinbarung vorliegt und eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anwesenheitsliste von den Dozent*innen bei der VHS-Geschäftsstelle eingereicht wurde.

(2) Bei Honoraren für Kurse und Zusatzangebote, die über einen längeren Zeitraum stattfinden, kann auf Anfrage der nebenberuflichen Mitarbeitenden bei den zuständigen Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeitenden (HPM) eine Abschlagszahlung vereinbart werden.

(3) Besteht ein Anspruch auf Fahrtkosten, so werden diese ebenfalls nach Beendigung eines Kurses, einer Veranstaltung oder eines Zusatzangebotes fällig. Die Zahlung der in der Honorarvereinbarung vereinbarten Fahrtkosten erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine unterschriebene Honorarvereinbarung vorliegt und eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anwesenheitsliste von den Dozent*innen bei der VHS-Geschäftsstelle eingereicht wurde.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Für die anlässlich von VHS-Veranstaltungen notwendigen Fahrten (An- und Abreise der Dozent*innen) werden die Fahrtkosten erstattet, wenn die Entfernung zwischen Wohnort der Dozent*innen und Kurs- oder Veranstaltungsort mehr als 10 Kilometer beträgt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich als Wegstreckenentschädigung für die Entfernung zwischen Wohnort und Unterrichtsort.

(2) Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) und wird von der VHS ermittelt. Die Fahrtkosten pro Monat sind dabei auf die jeweils aktuellen Kosten für das Deutschlandticket beschränkt (aktuell: 49,00 € pro Monat). Bei entsprechender Preisanpassung des Deutschlandtickets wird die monatliche Fahrtkostengrenze entsprechend angepasst. Hierfür ist keine Änderung der Honorarordnung erforderlich.

(3) In Ausnahmefällen kann die Höhe der Wegstreckenentschädigung bei Veranstaltungen abweichend von Absatz 2 von der VHS-Leitung mit den Dozent*innen vereinbart werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Honorarordnung aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 28. September 2023

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Volkshochschule (VHS) der Stadt Ahlen vom 28.09.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung vom 28.09.2023 folgende Gebührenordnung für die Volkshochschule (VHS) der Stadt Ahlen (Westf.) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die VHS bietet sowohl gebührenfreie als auch gebührenpflichtige Kurse und Veranstaltungen an. Gebührenfreie Veranstaltungen sind beispielsweise Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen und Kurse zu gesellschaftspolitisch bedeutsamen Themen, die seitens der VHS festgelegt werden. Gebührenfrei sind auch Kurse zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen.

Die Gebühren für Kurse und Veranstaltungen, die nach landes- und bundesrechtlichen Regelungen oder EU-Regelungen gefördert werden (z.B. Deutschkurse in den weiterführenden Schulen), werden unter Berücksichtigung der geltenden Fördergrundsätze festgelegt oder sind gebührenfrei.

§ 2 Höhe der Gebühren

Für die Teilnahme an gebührenpflichtigen Veranstaltungen der VHS sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.

1. Die Gebühr für Kurse beträgt 2,75 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten). Für Kurse mit mehr als 40 Unterrichtsstunden wird eine Gebühr von 2,60 € je Unterrichtsstunde erhoben. Die Gebühr für Kurse im Programmbereich Beruf beträgt 5,50 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten). Die Kursgebühr wird für einen Gesamtkurs auf volle Euro aufgerundet.
2. In der Kursgebühr sind die Verwaltungsgebühr sowie die Honorarkosten für die Lehrkräfte enthalten.
3. Für Zusatzangebote wie Studienreisen, Exkursionen (inkl. VHS-Theaterfahrten), Sprachprüfungen (ausgenommen BAMF-Prüfungen) und sonstige Zusatzangebote werden kostendeckende Gebühren (z. B. für Honorare, Fahrt- und Reisekosten, Unterbringung, Eintrittsgelder und sonstige Zusatzkosten) zzgl. 10% Zusatzgebühr erhoben.

§ 3 Sonstige Kosten

1. Materialkosten gehen zu Lasten der Teilnehmenden und werden zusätzlich zu den Gebühren erhoben.
2. Bei Studienreisen und mehrtägigen Exkursionen wird eine Anzahlung in Höhe von 10% des Gesamtpreises bei Festanmeldung fällig. Der Rücktritt von Studienreisen oder mehrtägigen Exkursionen ist mit einer Verwaltungsgebühr von 50,00 € verbunden. Bei Rücktritt vor Beginn der Studienreise oder mehrtägigen Exkursion gelten die Geschäftsbedingungen der beauftragten Leistungsträger (z. B. Reisebüros oder Reiseveranstalter).

§ 4 Ermäßigung

1. Menschen unter 18 Jahren, Student*innen, Auszubildenden, freiwilligen Wehrdienstleistenden, Stelleninhaber*innen von staatlich anerkannten Freiwilligendiensten und Schwerbehinderten (mind. GdB von 50%) wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50% der jeweiligen Gebührensätze gewährt.
2. Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50% der jeweiligen Gebührensätze gewährt.
3. Inhaber*innen der von der Stadt Ahlen ausgestellten Vergünstigungsausweise (Bezieher*innen Bürgergeld, Grundsicherung, laufende Leistungen zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) oder Familienkarten für kinderreiche Familien (mindestens drei oder mehr Kinder, Wohngeldbezug oder geringes Einkommen mit Nachweis) erhalten auf Antrag für alle VHS-Kurse und Veranstaltungen eine Ermäßigung von 50% der jeweiligen Gebührensätze.
4. Inhaber*innen der von der Stadt Drensteinfurt ausgestellten Vergünstigungsausweise (Bezieher*innen Bürgergeld, Grundsicherung, laufende Leistungen zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) zur Teilnahme an kulturellen Angeboten erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50% der jeweiligen Gebührensätze.
5. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.
6. In Ausnahmefällen kann die VHS-Leitung auch anderen Personen auf Antrag Ermäßigung gewähren.
7. Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist schriftlich an die VHS zu richten. Entsprechende Nachweise sind mit dem Antrag vorzulegen.
8. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Ermäßigungen gelten nicht für Zusatzangebote (z. B. Studienreisen, Exkursionen, VHS-Theaterfahrten und weitere Zusatzangebote).
9. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Ermäßigungen gelten ebenfalls nicht für Kinder- und Online-Angebote, da bei diesen

Angeboten die Ermäßigung bereits bei der Kalkulation in der normalen Gebühr berücksichtigt ist.

§ 5 Gebührenerstattung

Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die von der VHS zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, so werden die Gebühren erstattet. Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die von der VHS zu vertreten sind, nicht zu Ende geführt werden, so erfolgt eine Gutschrift, die für zukünftige VHS-Veranstaltungen, VHS-Kurse oder Zusatzveranstaltungen eingelöst werden kann.

§ 6 Mindestteilnehmendenzahl

1. Kurse werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens 8 Personen teilnehmen. Im Bereich der beruflichen Bildung sowie in weiteren von der VHS definierten Bereichen finden Kurse ab 6 teilnehmenden Personen statt. Veranstaltungen finden in der Regel ab einer Teilnehmendenzahl von 5 Personen statt. Bei Zusatzangeboten wird die Mindestteilnehmendenzahl individuell festgelegt, wobei die Kostendeckung und die Erhebung der Zusatzgebühr berücksichtigt werden.
2. Besteht der ausdrückliche Wunsch der Teilnehmenden, einen Kurs oder eine Veranstaltung mit weniger als der in der Regel 6 oder 8 kalkulierten Teilnehmendenzahl durchzuführen, so wird die fehlende Gebühr in voller Höhe auf die angemeldeten Teilnehmenden umgelegt.
3. Wird die kalkulierte Mindestzahl bei einem Kurs oder einer Veranstaltung nicht erreicht, so kann die VHS-Leitung in begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise besondere gesellschaftspolitische Relevanz eines Kurses) darüber entscheiden, ob der Kurs oder die Veranstaltung auch ohne eine Umlage der fehlenden Gebühren auf die angemeldeten Teilnehmenden durchgeführt wird.

§ 7 Teilbelegung und Kursabmeldung

1. Die Belegung einzelner Unterrichtsstunden von Kursen und Veranstaltungen ist nicht möglich.
2. Nach Kurs- oder Veranstaltungsbeginn hinzukommende Teilnehmende haben die volle Kursgebühr zu entrichten. Im Ausnahmefall entscheidet die VHS-Leitung.
3. Bei Kursen oder Veranstaltungen muss ein Rücktritt von der Kursteilnahme (Abmeldung) durch die Teilnehmenden bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn schriftlich bei der VHS-Geschäftsstelle erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die volle Kursgebühr zu zahlen. In Ausnahmefällen entscheidet die VHS-Leitung.

§ 8 Fälligkeit

1. Die jeweilige Gebühr wird zu Beginn des Kurses oder der Veranstaltung fällig.
2. Teilzahlungen sind nach Absprache mit der VHS-Leitung möglich. Bei Studienreisen, mehrtägigen Exkursionen und VHS-Theaterfahrten sind keine zusätzlichen Teilzahlungen möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Gebührenordnung aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 28. September 2023

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister